

Kinderschutzkonzept des Kindergartens Lindenbaum

Dorfstraße 14

97258 Hemmersheim

Träger: Gemeinde Hemmersheim

Karl Ballmann



Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es heute schon.

Sie haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden.

Sie haben ein Recht darauf, von Erwachsenen mit Freundlichkeit und Respekt

behandelt zu werden,

als gleichwertige Partner und nicht wie Sklaven.

Man sollte ein Kind zu dem Menschen heranwachsen lassen,

der es ist und der in ihm steckt,

denn die „unbekannte Person“ in einem jeden von ihnen

ist die Hoffnung der Zukunft.

(Lifton, 1988, entnommen aus: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte; S.14)

Inhaltsverzeichnis

- 1.: Einleitung
- 2.: Rechtliche Grundlagen
- 3.: Kinderschutz in Trägerverantwortung
- 4.: Leitbild
- 5.: Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale
 - 5.1.: Was brauchen unsere Kinder
 - 5.2.: Unterschiedliche Blickwinkel der Kindeswohlgefährdung
 - 5.3.: Verhaltensänderungen beim Kind
 - 5.4.: Unbeabsichtigte Grenzverletzungen
 - 5.5.: Beispiele für Übergriffe, die in unserer Einrichtung passieren könnten
 - 5.6.: Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt
- 6.: Risiko- und Potentialanalyse
 - 6.1.: Mäuseloch (Krippe)
 - 6.2.: Vogelnest (Regelgruppe)
 - 6.3.: gemeinsam genutzte Räume
- 7.: Personalführung
 - 7.1.: Verhaltenskodex von uns Mitarbeitern
 - 7.2.: Einstellungsverfahren
 - 7.3.: Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahres-Gesprächen
 - 7.4.: Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen
 - 7.5.: Präventionangebote, Fachberatung, Fortbildung

- 7.6.: Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall
- 7.7.: Beschäftigungsschutz und Rehabilitation
- 7.8.: Beschäftigungsschutz im Vermutungsfall
- 8.: Beschwerdekultur und Feedbackverfahren
 - 8.1.: Definition
 - 8.2.: Ziele und Beschwerden und Feedbackmanagement
 - 8.3.: Möglichkeiten der Beschwerde
 - 8.3.1.: Innerhalb der Einrichtung
 - 8.3.2.: Außerhalb der Einrichtung
 - 8.3.3.: Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag
 - 8.3.4.: Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten
 - 8.4.: Beschwerdeverfahren
 - 8.4.1.: Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen
 - 8.4.2.: Bearbeitung der Beschwerde im Team
 - 8.4.3.: Rückmeldung an das Kind bzw. der Eltern
- 9.: Partizipation
 - 9.1.: Partizipation in der Krippe
 - 9.2.: Partizipation im Kindergarten
 - 9.3.: Partizipation der Eltern
 - 9.4.: Grenzen der Partizipation
- 10.: Sexualpädagogisches Konzept
 - 10.1.: Unsere Grundaussagen gegenüber den Kindern sind
 - 10.2.: „Doktorspiele“
- 11.: Interner Handlungsablauf bei Kindswohlgefährdung
- 12.: Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

12.1: Beratungsstellen zum Thema sexualisierter Gewalt

12.2: Externe Anbieter*innen in der Kita

13.: Notfallplan

13.1: Krisenteam und Management

13.2: Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

13.2.: Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

13.3.: Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß §8a SGB VIII und §47 SGB VIII

13.4.: Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Anhänge

1. Einleitung

Für Kinder und Eltern soll unsere Kindertagesstätte ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes sein. Wir unterstützen auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

2. Rechtliche Grundlage

Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden Rahmenbedingungen:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen)

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) heißt es in **§1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Das **Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern** bestimmt:

§ 2 Grundsatz

- (1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,
 1. sexualisierte Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
 2. Verdachtsfälle aufzuklären,
 3. Auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
 4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
 5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

§ 8 Schutzkonzepte

- (1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.
- (2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zur Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das **Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt** wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogenen und individuelle Schutzkonzepte).

Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührende Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und Reife.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
-

Im **§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKIBIG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8a SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohl und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung zum BayKIBIG (AVBayKIBIG)** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut, sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt, werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich – zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch** (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

3. Kinderschutz in Trägerverantwortung

Ziele:

Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.

Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKBiG informiert und handeln entsprechend.

In der Wahrnehmung des Schutzauftrages wird Transparenz gegenüber dem Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.

Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).

Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder, regelt unsere Einrichtung, dass Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisse gemäß §30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.

In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren (Kinderkonferenz, jährliche Umfrage) der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerden (Kummerkasten) in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt

4. Leitbild unserer Einrichtung

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kinder, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird. Die Selbsttätigkeit des Kindes durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit Unterstützung der Erwachsenen und Bezugspersonen ist uns sehr wichtig.

5. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

5.1.: Was brauchen unsere Kinder?

- Vitalbedürfnisse: Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Kompetenz und Selbstbestimmung: zum Beispiel: Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

5.2.: Unterschiedliche Blickwinkel der Kindeswohlgefährdung

- Körperliche und seelische Vernachlässigung,
- Seelische Misshandlung,
- Körperliche Misshandlung oder
- Sexualisierte Gewalt

5.3.: Verhaltensänderungen beim Kind

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regressionen, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen

5.4.: Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln den Bauch küssen
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- Im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“
- Sarkasmus und Ironie
- Abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre
- Unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
-

5.5.: Beispiele für Übergriffe, die in unserer Einrichtung passieren könnten:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher, lauter Tonfall, Befehlstone
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- „auf den Schoß ziehen“
- Drohen

5.6.: Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre,“*

[\(https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch7definition-von-sexuellem-missbrauch/\)](https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch7definition-von-sexuellem-missbrauch/)

6. Risiko- und Potentialanalyse

6.1.: Mäuseloch (Krippe)

Wickelsituation

Der Wickelplatz ist im Waschraum der Kinderkrippe untergebracht. Dieser ist durch einen Flur vom Gruppenraum getrennt! So ist der Wickelbereich schlecht einsehbar!

Die zwei Toiletten haben Schwenktüren.

- ⇒ Tür zum Waschraum/Wickelplatz muss immer geöffnet sein
- ⇒ Praktikant*innen / Therapeut*innen / externe Mitarbeiter*innen dürfen nicht wickeln
- ⇒ Jederzeit können Kolleg*innen den Wickelbereich betreten und kontrollieren
- ⇒ Bei körpernahen Aktivitäten versorgen und unterstützen wir

Schlafrum

Der Schlafrum grenzt unmittelbar an das Gruppenzimmer der Krippe! Die Wand, die das Gruppenzimmer vom Schlafrum trennt, ist von 3 Fenstern durchbrochen.

- ⇒ Jalousien dieser Fenster sind nicht komplett geschlossen; so kann der Schlafrum eingesehen werden

Gruppenzimmer

Das Gruppenzimmer hat einen großen Bewegungsbereich für die Krippenkinder. Eine Kuschelecke gibt es nicht!

- ⇒ Die Gruppentür hat eine große Glasscheibe, sodass das Gruppenzimmer vom Flur aus, gut einsehbar ist.

Garderobe

Die Garderobe ist in einem Teilbereiches des Flurs untergebracht und hat keine Tür

- ⇒ Gut einsehbar

6.2.: Vogelnest (Regelgruppe)

Gruppenzimmer

Das Gruppenzimmer hat einen Maltisch, Tische zum Essen, Spielen ..., eine Kuschelecke, eine Puppenwohnung, eine Küchenzeile, ein Sofa!

Kuschelecke und Puppenwohnung sind schlecht einsehbar, da sie in einem Anbau (2.Ebene) untergebracht sind.

- ⇒ Diese Bereiche werden nur von den Kindern bespielt; wir Erzieher*innen stehen hier den Kindern nur beratend und schlichtend zur Seite.
- ⇒ Wenn sich Kinder in diesen Bereichen zurückziehen und für sich sein wollen, respektieren wir das, aber bleiben sensibel, beobachtend an ihrer Seite.
- ⇒ „Doktorspiele“ sind erlaubt. Erläuterung dazu bei Punkt
- ⇒ Auf dem Sofa werden überwiegend Bilderbücher vorgelesen, das Kind darf selbst die Nähe zur Erzieher*innen wählen.
- ⇒ Die Tür vom Gruppenraum ist wegen unserem Bauzimmer immer geöffnet.

Bauzimmer

Im Bauzimmer dürfen die Kinder die Freispielzeit unbeaufsichtigt verbringen. Dort ist auch die Möglichkeit mit Decken, Kissen und Teppichen Höhlen zu bauen, um sich zurück ziehen zu können.

- ⇒ Tür zum Bauzimmer muss immer offenbleiben, dadurch gut vom Gruppenraum einsehbar
- ⇒ Es kann jederzeit ein/e Erzieher*in in den Raum kommen
- ⇒ In diesen Raum ziehen wir Kinder bei Bedarf um. Um die Privatsphäre des Kindes zu schützen, schließen wir die Tür zur Hälfte

Waschraum

Der Waschraum hat keine verschließbare Zimmertüre.

Die zwei Kindertoiletten haben Schwenktüren. Sobald die Reinlichkeitserziehung abgeschlossen ist, sollen die Kinder alleine auf die Toilette gehen.

- ⇒ Bei körpernahen Aktivitäten versorgen und unterstützen wir
- ⇒ Waschraum ist einsehbar
- ⇒ Es kann jederzeit ein/e Erzieher*in in den Waschraum gehen

6.3.: gemeinsam genutzte Räume

Therapiezimmer

Der Therapieraum liegt außerhalb des Kindergartens und ist durch unser Treppenhaus zu erreichen. Aus baulicher Sicht ist er im Gebäude nicht einsehbar.

- ⇒ Tür zum Therapieraum muss immer „ein Spalt“ offen sein
- ⇒ Es kann jederzeit ein/e Erzieher*in in den Therapieraum.
- ⇒ Da die Tür zum Therapieraum offen ist, kann im Treppenhaus akustisch wahrgenommen werden, was während der Therapie Stunde gesprochen wird.
- ⇒ Kinder werden von den Therapeuten*innen aus dem Gruppenzimmer geholt und gebracht.
- ⇒ Der Therapieraum hat drei Fenster zur Hauptstraße hin, dadurch ist der Raum von der Straße her gut einsehbar.

Turnraum

Der Turnraum befindet sich unterm Dach im 2.Stock. Er ist nur durch das Treppenhaus erreichbar. Das Treppenhaus liegt außerhalb des Kindergarten Traktes. Neben dem Turnraum grenzt eine Küche an, die eine Durchreiche zum Turnraum hat. Die Tür bleibt beim Turnen aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Bei Bewegungsangeboten wird die Gruppe geteilt und von ein/er Erzieher*in betreut. Außerdem finden Therapiestunden dort statt.

- ⇒ Der Raum darf nicht abgeschlossen werden.
- ⇒ Es kann jederzeit ein/e Erzieher*in in den Turnraum kommen.
- ⇒ Die Durchreiche ist immer einen Spalt geöffnet.
- ⇒ Nur die Vorschulkinder ziehen sich vor der Turnstunde selbstständig um

Bei pädagogischen Angeboten, die die ganze Gruppe betreffen, sind beide Erzieher*in im Raum.

Außenbereich

Unser Außenbereich hat ein Klettergerüst, eine Nestschaukel, Rutsche am Hügel integriert, Rasenfläche, einen Sandkasten, zwei abgesperrte Gartenhütten für Fahrzeuge und Geräte. Der Außenbereich ist teilweise eingezäunt und für uns Erzieher*innen daher einsehbar. Es gibt jedoch Bereiche die nicht einsehbar sind:

Bereiche zwischen Zaun und Geräteschuppen, Bereich zwischen Mauer und Geräteschuppen, Rutschenhügel im Frühjahr bis Herbst wegen Bepflanzung, Nische im Klettergerüst

- ⇒ Erzieher*innen beobachten sensibel
- ⇒ Kommen Spaziergänger oder Dorfbewohner am Außenbereich vorbei und beobachten unsere Kinder, sprechen wir diese aktiv an

7. Personalführung

7.1.: Verhaltenskodex von uns Mitarbeitern

In unserer Kita sollen unsere betreuten Kinder sicher sein.

In unserer Kita herrscht der Grundsatz der gewaltfreien „Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein.

- Physische und Psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Kita keinesfalls toleriert.
- Ferner werden in der Kita sexuelle Übergriffe, gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise toleriert.
- Die Mitarbeiter der Kita sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbare Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erzieher*innen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter.
- Ist die Kitaleitung selber involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/ Kitaaufsicht) zu informieren.
- In unserer Kita legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal äußern. Wir nehmen Kinder nur auf unseren Schoß, wenn sie es von sich aus wollen.

- Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
- Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
- Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ (siehe 10.2) unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Es ist nicht Aufgabe der Erzieherin, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend darüber informiert.
- Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“.

7.2.: Einstellungsverfahren

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und Personalführung, die in der Trägerverantwortung liegt.

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert. Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung, alle drei Jahren.
- Der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel.
- Der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im Vorstellungsgespräch wird thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserem Verhaltenskodex?

7.3.: Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei ein verbindlicher und fester Bestandteil

Einmal im Jahr werden wir im Team das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechend weiterentwickeln.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Teamsitzungen regelmäßig einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des Mitarbeitendenjahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

7.4.: Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Hospitierende und Praktikant*innen ohne Vertrag fordern wir ein Führungszeugnis ein.

Ehrenamtliche Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich wird auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen hingewiesen.

7.5.: Präventionsangebote, Fachberatung, Fortbildung

Zu den präventiven Angeboten gehört für uns das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und -rechte, sowie der hauseigene Kinderschutzkonzeption. Es liegt an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Fachberatung- und weitere Angebote des evKITA, wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung- ist als Angebot für Träger, Leitung und unserem Team in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Im neu gegründeten Arbeitskreis „Kinderschutz“, initiiert und begleitet von der Fachberatung des evKITA- Verbandes Frau Hofmann, der 3-mal im Jahr zusammenkommt, nehmen wir aktiv teil.

7.6.: Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der / die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Dienstvorgesetzter: Karl Ballmann, Telefon: 09848/573

Verwaltung Uffenheim: Gudrun Pfeuffer, Telefon: 09842/20718

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst – bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen – notwendig sind.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, Verhaltes bedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahmen ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden- auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eibe Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

7.7.: Beschäftigungsschutz und Rehabilitation

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sin vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

Prävention

Um Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Ethikkodex, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggfls. Entsprechend zu ergänzen.

Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Praktikant*innen sollen die notwendigen Informationen zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

7.8.: Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer* Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitervertretung zu informieren und externe Beratung zu holen um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/ Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/ Elternabend,
- Abschlussgespräch und Supervision

8. Beschwerdekultur und Feedbackverfahren

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und sonstige interessierte Parteien, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden. Die alle mittragen können

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen. In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. Zudem sind in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

8.1.: Definition

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftliche und/oder mündliche, kritische Äußerungen von Mitarbeitern, Kindern oder deren Personalsorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidung des Trägers betreffend.

8.2.: Ziele und Beschwerden und Feedbackmanagements

- Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren. Sie
- dienen der Qualitätssteigerung und -sicherung.
- bilden ein wichtiges Instrument zur Reflektion der eigenen Arbeit.
- dienen der Prävention und schützen die Kinder.

8.3.: Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Kindertagesstätte in Betracht. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon, ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht, Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

8.3.1.: Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- unsere Elternvertreter
- Erzieherinnen
- Kitaleitung

8.3.2.: Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- der Träger: Gemeinde Hemmersheim; Karl Ballmann (09848/573)
- die zuständige Sachbearbeiter/innen Sozialpädagogik Carolin König (09161/922132)
- die Kitaaufsicht Petra Steinbrecher (09161922131)

8.3.3. Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- Den Morgen-bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert. Hier werden die Kinder explizit ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie Negatives auszudrücken.
- Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

8.3.4. Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

- In den Eingangsbereichen befinden sich Vordrucke, diese können ausgefüllt in den Briefkasten im Flur gesteckt werden. Alternativ können sie uns auch auf dem Postweg oder über den Briefkasten neben dem Haus zugestellt werden (siehe Anhang).
- Ferner können Beschwerden per E-Mail: Lindenbaumkindergarten@gmx.de gesandt werden.
- Die jährlich stattfindenden Elternbefragungen, bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung.
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder oder Eltern müssen darüber informiert werden.

8.4.: Beschwerdeverfahren

8.4.1.: Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu finden.

8.4.2.: Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind/ den Kindern oder den Eltern die Beschwerde im nächsten Team besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weiteres nötige Schritte werden im Personal schriftlich festgehalten. Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

8.4.3.: Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

9. Partizipation

9.1.: Partizipation in der Krippe

- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Betreuerin auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.
- Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.
- Außerdem behält sich das pädagogische Personal das Recht zu, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht, dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht der Betreuerin, stark verschmutzt ist.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was und wieviel es essen mag.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbstständig zu sein (alleine essen mit der Hand oder Besteck). Dabei beachtet das Pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibendem Ablauf, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtig. Die Pädagogin hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.
- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinen Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

9.2: Partizipation im Kindergarten

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil.
- Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Kinder können sich nicht grundsätzlich gegen eine Teilnahme aussprechen.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen an dem gegessen wird. Das Personal weist auf gesunde Ernährung hin.
- Die Kinder dürfen selbst bestimmen was und wieviel sie Essen; ein Probierklecks wird angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.
- Das pädagogische Personal hält sich vor, Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen.

9.3.: Partizipation der Eltern

- Die Eltern entscheiden über die Verweildauer ihres Kindes in der Einrichtung.
- Sie entscheiden über die Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen und das mitgegeben Frühstück. Bei der Wahl des Essenslieferanten werden ihre Wünsche gehört. Die letztendliche Entscheidung trifft der Träger.
- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlichen und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen.
- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/ der Kinder, individuelle Vorkommnisse.

9.4.: Grenzen der Partizipation

Gerade bei der integrativen Arbeit, bei den Kinder mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand und die **spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich** bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Mitarbeiter sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren. Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiterüberstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, gerade bei Kindern mit Behinderung, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeit und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen.

10. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität in von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe und einer Kita.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusst sein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme/ und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität...

- Ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- Ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- Kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- Ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- Ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- Ist keine unreife Form der erwachsenen Sexualität
- Kennt keine festen Sexualpartner*innen
- Ist gekennzeichnet Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für:

- Eine individuelle, glückserfüllte, sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- Die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- Die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich in dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

10.1. Unsere Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir.
- Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du sich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen, und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen, oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehm und unangenehmen Berührungen**).
- Du hast das Recht, NEIN zu sagen.
- Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche musst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, sie niemanden zu sagen (**unterschieden zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen (**Hilfe suchen**).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

10.2. „Doktorspiele“

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbstständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist das oberste Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem andern wehtun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat sein NEIN oder STOP des andern zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein peitschen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren.

Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht. Sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen

von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen sich Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderungen zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Informationen – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst) präsent. Informationsmaterial und Themen Elternabende gehören zum Angebot dazu.

Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten der Kinder geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

11. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

- I. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.
- II. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nichtakute Gefährdungslage handelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung:

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der Direkte Vorgesetzte wird informiert und

ggf. wird insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen: Bezirkssozialdienst Anita Albert (09161/922550)

Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Anhang) dokumentiert.

Dokumentation:

- I. Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft
- II. Detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte:
Sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)
- III. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigte
- IV. Bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung

. Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

- I. Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
- II. Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.

- III. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über weiteren Schritte (Kontaktierung Jugendamt) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt: Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad Adenauer Str. 1; 91413 Neustadt Aisch (09161/920) übermittelt werden
- IV. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert, bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.

Formulare bei Kindeswohlgefährdung: siehe Anhang

Handlungsbedarf

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- Grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- Bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- Bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
- Bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

12. Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfe- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern- und altersgemäß auch Kinder- sollten über das Angeboten örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

Landratsamt Neustadt Aisch

Jugendamt: Jörg Honold Tel 09161/ 922503

- Koordinierter Kinderschutz/KIKO
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes, Anita Albert, Tel. 09161/922550
- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse) Richard Klein Tel. 09161/ 922122

- ⇒ Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- ⇒ Frühförderstellen Frau Schiwietz, Bad Windsheim, Neustadt Aisch, Tel. 09841/ 5860
- ⇒ Mobile sonderpädagogische Hilfen
- ⇒ Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt Anita Albert, Fachdienstbereichsleiterin Soziale Dienste 09161/922550
- ⇒ Beratungsangebote der Diakonie z.B. zur Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Flyer und Broschüren hierzu liegen im Eingangsbereich aus.

12.1. Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden. Zum einen als Betroffene oder als Verantwortliche bzw. Mitarbeitende. Bei der Wahl der Beratungsstelle ist dies zu berücksichtigen.

Adressen für Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt:

<p>Fachstellen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle für allgemeine Anfragen E-Mail: Fachstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595676 • Erziehungs- und Lebensberatungsstelle Ansbacher Str. 2 09161/2577 Außenstelle Uffenheim Beratungszentrum Bahnhofstraße 19 • Koordinationsstelle Prävention E-Mail: praevention@elkb.de Telefon: 089/5595670 <p>Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern E-Mail: Ansprechstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595335</p> <p>Internet: https://aktiv-gegen-Missbrauch.bayern-evangelisch.de</p> <p>www.hilfeportal-missbrauch.de</p>
<p>Help- Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland</p>	<p>Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help</p>
<p>Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.</p>	<p>0921/512525</p>
<p>Wildwasser Nürnberg</p>	<p>Telefon: 0911/331330</p>
<p>Gesundheitliche Aufklärung und psychosoziale Beratung</p>	<p>Gesundheitsamt – Fachbereich Gesundheitsförderung Konrad Adenauer Str. 2; 91413 Neustadt a.d.Aisch 09161/92-5305 gesundheitsfoerderung@kreis-nea.de</p>
	<p>Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de</p>

12.2. Externe Anbieter*innen in der Kita

Zu den externen Anbieter*innen zählen solche Angebote, die **nicht über den Träger** (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) **finanziert sind**, wie z.B. Musikschule, Therapien (z.B. Ergo, Logo), Angebote von Sportverein und Freiberufler*innen (z.B. Yoga, Ballett) und von Frühförderstellen (z.B. Sozial- und Heilpädagogen, Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzte u.a.). Im Grundsatz gibt es zwei Möglichkeiten für die Angebote externer in der Kita, die - sofern sie vorkommen – im Rahmen der Einrichtungskonzeption beschrieben werden sollten:

Externe Anbieter	Als Dienstleistungsangebot für Eltern	Als Kooperationspartner*innen im Rahmen eines inklusiven Konzeptes der Kita
Wann/Wie/ Wer/ Wo?	Möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der Kita in den Räumen der Kita oder der Kirchengemeinde; unabhängig vom Kita-Personal im jeweiligen Setting und Konzept des Anbieters (z.B. Kleingruppen, „Eins zu Eins“) Angebot erspart Fahrwege für Personensorgeberechtigte; Teilnahme der Eltern nach Konzept des Anbieters	Innerhalb der Öffnungszeiten der Kita in deren Räumlichkeiten; Grundsätzlich alltagsintegriertes Setting und/oder unter Begleitung und Einbezug des pädagogischen Personals, der Kita (z.B. Einzelintegrationskraft, Bezugspersonen, Pädagog*innen); Teilhabe und -nahme der Personensorgeberechtigten ist zu ermöglichen.
Einbindung in Einrichtungskonzeption	Keine Einbindung in das pädagogische Kita-Konzept; Keine Verantwortung des Kitaträgers für das Angebot; Ggf. Übergabe der Kinder an den externen Anbieter durch das Kita-Personal;	Gemeinsame Verantwortung für das Angebot im Rahmen der Kita-Konzeption; Kita-Konzept wird bereichert um die externe Profession; Voneinander Lernen von externen und Kita-Personal; Fortsetzung der externen Angebote im Alltag der Kita im Sinne der Teilhabeförderung; Gemeinsame Eltern- und Teamgespräche; Gemeinsame Weiterentwicklung des inklusiven Ansatzes
Was braucht es?	Transparenz über die Angebotsform, Nutzungsvereinbarung mit dem Anbieter (Miete und Reinigung, Uhrzeit/Datum des Angebotes, Einhaltung des Datenschutzes, Versicherung bei Schäden, Kündigungsfrist), ggf. Selbstauskunftserklärung/ Führungszeugnis- Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, Raumnutzung muss den Sozialdatenschutz gewährleisten.	Transparenz über die Angebotsform, erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunftserklärung – Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, gegenseitige Schweigepflichtentbindung durch Personensorgeberechtigte, Kinderschutzkonzept der Kita gilt, Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz .

In unserer Einrichtung besteht die Möglichkeit pädagogische Förderangebote wahrzunehmen. Wir arbeiten eng mit der Frühförderstelle der Lebenshilfe Neustadt an der Aisch Bad Windsheim e.V. zusammen, die folgenden Therapien anbietet:

- Psychologie
- Pädagogik (Rehabilitation Pädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- Logopädie und Physiotherapie

Die Diagnostik und der Behandlungsplanung erfolgt gemeinsam mit dem betreuenden Kinderarzt.

13. Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines /einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen -mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

13.1.: Krisenteam und Management

Die grundsätzlichen Ansprechpartner*innen bei Krisen und Notfällen sind:

- Leitung unseres Kindergartens
- Bürgermeister Herr Ballmann (09848/573)
- Feuerwehrkommandant Norbert Breunig (09335/1660)
- Verwaltung Gudrun Pfeuffer/ Jürgen Hässlein (09842/20718)
- Ev. Kirchengemeinde Aub/Hemmersheim Elke Gerschütz (09335/349)
- Fachaufsicht: Landratsamt Neustadt a.d. Aisch Katja Utzmann (09161 92-2132)
- Bezirkssozialdienst Fachbereichsleiterin soziale Dienste Anita Albert (09161/922550)
- Fachberatung Kindergarten Bereich Bad Windsheim Yvonne Hofmann (0911/3677959)
- Notruftelefon des Kreisjugendamtes bei Kindeswohlgefährdung (09161/922590)
- Notfallseelsorge (www.notfallseelsorge-nea.de)
Helmut Spaeth 09841/2254
- Telefonseelsorge (0800 1110111 oder 08001110222)
- Krisendienst Mittelfranken (08006553000)
- Ambulanter Krisendienst (www.krisendienst-mittelfranken.de)
- ASD (Allgemeiner Sozialdienst) Neustadt/Aisch (09161922550)
- Frauenhaus Ansbach 0981/95959

Aspekte eines **Handlungsplans** für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Maßnahmen	Wer macht was?
Vorgehen bei Verdacht/Vorkommnis	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung wird informiert • Wenn Mitarbeitende Fürsorgepflicht verletzt haben: sofortige Beurlaubung • Team informieren • Wenn Kinder involviert sind: Erziehungsberechtigte informieren • Leitung informiert Erziehungsberechtigte, Träger, Verwaltung und Insofern erfahrene Fachkraft: Anita Albert (09161/922550) • „4-Augen-Prinzip“
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Kind aus der Situation herausnehmen • Sensibel betreuen und beobachten • Anonyme Beratung § 8b SGB
Einschaltung von Dritten	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt wird telefonisch von der Leitung informiert • Erziehungsberatungsstelle wird informiert und eingeschaltet
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung dokumentiert alle erforderlichen Schritte

13.2.: Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Grenzverletzungen, strafrechtliche relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.

- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflektion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.
- Mitarbeitende, die Kenntnisse über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung, Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institutionen spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.
- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung **unabhängigen** Sachverständige*in – sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden – ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilten Situationen, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt: Karl Ballmann

13.2.: Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen, oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden kann zu nehmen.
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und den aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar und dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherheit des Kindeswohls und der Wahrnehmung der Kinderrechte verpflichten.

13.3.: Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß **§ 8a SGB VIII**. ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben. Gemäß **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten. Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt **unverzüglich ggf.** mit einem entsprechendem Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. **Zeitnah** ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der **heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflektion mit dem Träger**.

13.4.: Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine **unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend** erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „insofern erfahrenen Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- Eine fachliche unabhängige Beratung sattgefunden hat
- Die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen – von geringer Schwere ist
- Es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit der Getroffenen und anderer Kinder zu sorgen.

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die **eigene Verantwortung** dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, dass Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.

Beurteilungsbogen zur Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Sorgeberechtigt2 _____

Sorgeberechtigter _____

Ausfüllende Fachkraft _____

Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu *	Trifft nicht zu	k.A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten, (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien; Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- /oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d.h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z.B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtspersonen (z.B. unter Alkohol – u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z.B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z.B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquelle)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (Massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges einschalten des ASD (Allgemeiner sozialer Dienst) nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Rot** (=Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
- Gelb** Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d.h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit.
- Grün** (=Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu, bzw. gibt kein Anlass zur Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.
- k.A.** keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	Rot	Gelb	Grün	k.A.
Schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege/ medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder – Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	Rot	Gelb	Grün	k.A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen, überlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/ Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes, unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes/ monotones Rhythmisches Schaukeln, wiegen, wippen, hin- und herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z.B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z.B. durch schreien, beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger Kita-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				

Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	Rot	gelb	Grün	o.A.
Eltern haben kaum/keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenige zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z.B. kein/ kaum Blick-, Körperkontakt-, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung, Ablehnung (z.B. Anschreien, unangemessen Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z.B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z.B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize und Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird ein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
Körperliche übergriffige Verhalten (z.B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindeswohlgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k.A.
Verwahrlosungstendenzen (z.B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt und verharmlost (z.B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol /Zigarette, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z.B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o. Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko für Kindwohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k..A.
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern <18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter <20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittig Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Soziales Umfeld vorhanden (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						

Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft	Red	Green	White	Red	Green	White
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	Red	Green	White	Red	Green	White
Sonstiges:	Red	Green	White	Red	Green	White

Gesamteinschätzung:

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können.

Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- ⇒ Was geschieht dem Kind **jetzt**, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- ⇒ Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- ⇒ Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- ⇒ Welche chronische Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis:

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Green	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge	Kein weitere Veranlassung
Yellow	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
Red	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an das ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich

Begründung und weitere Schritte:

Datum, Unterschrift